

die angebliche Urkunde Arnolfs für Hatto, wird man nicht zum Jahre 808 einreihen können. Die Briefe Johanns VIII. (n. 161—63) wären nach der Ausgabe in den Epist. VII 280 n. 14, 114 n. 129, 128 n. 153 zu zitieren und danach in ihrer Datierung zu berichtigen; die Unechtheit des angeblichen Briefes Hattos an Johann IX. n. 174 ist abschließend von H. BRESSLAU in der ZEUMER-Festschrift nachgewiesen. Auch Lesefehler begegnen uns hier und da. So muß es in n. 158, der Entscheidung Ludwigs des Deutschen über die strittigen Thüringer Zehnten (jetzt auch DLD. 170) nicht *XII kl. iun.*, sondern *XV kl. iun.* heißen. Zu n. 167 vgl. jetzt KL. HONSELMANN, 'Die Urkunde Erzbischof Liudberts von Mainz für Corvey-Herford von 888' (Westfälische Zs. 89, 2, 1932, 130—39), der auf die Vorlagen dieser Urkunde eingeht und darlegt, daß sie nicht anläßlich der Mainzer Synode im Jahre 888, sondern wahrscheinlich im August 888 in Worms ausgestellt ist. Weitere Ergänzungen und Berichtigungen gibt E. SCHAUS in seiner Besprechung des Mainzer UB. in den Nassauischen Annalen 53 (1933), 79—82. — Die Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396 sind mit ihrem zweiten Band, der die Zeit von 1328—1353 umfassen soll, fortgeführt. Erschienen ist (Darmstadt 1932) die erste Lieferung dieses Bandes, welche die Jahre 1328—1337 behandelt und von HEINRICH OTTO bearbeitet ist.

K. J.

306. Von der neuen Ausgabe des 'Codex Laureshamensis', bearbeitet und neu hg. von KARL GLÖCKNER, deren 1. Bd. im NA. 49, 736 n. 347 eingehend gewürdigt ist, ist jetzt der 2. Bd. erschienen (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen, Darmstadt 1933). Er bringt den ersten Teil des Kopialbuches, die Urkunden des Oberrhein-, Lobden-, Worms-, Nahe- und Speiergaus. Für diesen Teil des Codex waren wir bisher auf die alte Ausgabe von LAMEY (Mannheim 1768) angewiesen. GL. hat in seiner Ausgabe das gesamte Material zum erstenmal kritisch bearbeitet, vor allem die vielfach schwierige Chronologie der Urkunden geklärt. In der Ausgabe schließt er sich an die Reihenfolge im Codex an; er hat wahrscheinlich gemacht, daß die Anlage nach der Ordnung der Originalurkunden im Klosterarchiv erfolgte. Die Urkunden sind nach den einzelnen Orten und Gauen, innerhalb der einzelnen Orte chronologisch geordnet. Beigefügt sind jeweils in GL.s Ausgabe die Nummern der von ihm in der Einleitung des 1. Bandes zusammengestellten chronologischen Regesten, so daß